



Interessengemeinschaft unabhängige Schweizer Filmproduzenten
Groupe d'intérêt des producteurs indépendants de films suisses
Comunità degli interessi dei produttori indipendenti di film svizzeri
Independent Swiss Film Producers

Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich, info@independentproducers.ch, www.independentproducers.ch

BAKOM	
29. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	<input checked="" type="checkbox"/>
IR	
TC	
AF	
FM	

Auch via E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Zürich, 28. August 2012

Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Innert der von Ihnen gesetzten Frist bis 29. August 2012 erlauben wir uns, uns zu den für uns zentralen Punkten der Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes vernehmen zu lassen.

Bei den Mitgliedern unseres Verbandes handelt es sich um unabhängige Filmproduzentinnen und Filmproduzenten aus der Schweiz. Unsere Mitglieder produzieren Kino- und Fernsehfilme, die zum Teil von der SRG und deren Unternehmenseinheiten im Rahmen ihres Service public-Auftrages mitfinanziert werden. Eine unabhängige Filmproduktion in der Schweiz wäre ohne die Kulturförderung des Bundes und die Beteiligung der SRG inexistent. Daher hat unser Verband ein vitales Interesse an der Entwicklung rund um die Revision des RTVG. Nach Art. 7 Abs. 2 RTVG haben Fernsehveranstalter mit nationalem oder regionalem Programmangebot die Pflicht, mindestens 4 % ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder Koproduktion von Schweizer Filmen aufzuwenden.

Diese Minimalgarantie gilt für private Anbieter. Der SRG hat aufgrund ihrer Konzession eine wesentlich höhere Verpflichtung. So muss sie zur kulturellen Entfaltung und Stärkung der kulturellen Werte des Landes beitragen (Art. 2 Konzession) und erbringt diese Leistung insbesondere durch eine „enge Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Filmschaffen“ und „der Ausstrahlung von schweizerischen und europäischen Werken, die von vom Veranstalter unabhängigen Produzentinnen und Produzenten hergestellt worden sind“ (Art. 2 Abs. 6 Konzession). Um dieses Ziel auch wirklich umfassend erfüllen zu können, ist die SRG darauf angewiesen, dass auch in Zukunft Empfangsgebühren erhoben und der SRG überwiesen werden.

Die jetzige Formulierung in Art. 7 Abs 2 RTVG („Sie [die Verpflichtung] gilt jedoch nicht für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft“) wie auch die in der Revision vorgesehene („Sie gilt jedoch nicht für die SRG.“) sind gleichermassen missverständlich. Die Minimalverpflichtung gilt deshalb nicht für die SRG, weil diese aufgrund der Konzession eine wesentlich höhere Verpflichtung hat, was im Gesetz präzisiert werden sollte. Daher schlagen wir vor, den letzten Satz von Art. 7 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

„Für die SRG gilt eine darüber hinaus gehende Verpflichtung, die in der Konzession festgelegt wird.“

Angesichts der technischen Entwicklung teilen wir die Auffassung, dass ein Systemwechsel bei Gebührenerhebung dem aktuellen wie zu erwartenden technischen Standard besser Rechnung tragen würde. Eine Revision von Art. 68 RTVG macht Sinn und wir unterstützen den Wechsel zu Abgabenerhebung pro Haushalt und Unternehmung. Aufgrund des bundesrätlichen Berichts ist davon auszugehen, dass dank des Systemwechsels ein Haushalt weniger als bis dato belastet wird.

Allerdings soll unserer Ansicht nach die Abgabepflicht in erster Linie für private Haushalte gelten, da das Programmangebot sich primär an Privatpersonen richtet. Unternehmen dürfen nicht über Gebühr belastet werden und daher erachten wir die vom Bundesrat geplante Einteilung, dass kleine Unternehmen bis zu einem Umsatz von Fr. 500'000 keine Abgabe leisten müssen, als nicht gerechtfertigt und würden es begrüßen, wenn stattdessen bis zu einem Umsatz von Fr. 5 Mio. auf die Unternehmensabgabe verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Davi
Co-Präsident